

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. Oktober 2020

592

GRG Nr.	20	EA 13	47
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Ueli Fisch und Jorim Schäfer vom 26. August 2020 „Lottiefonds – der 44 Millionen Schatz“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat teilt die Beurteilung der Fragesteller, dass der Saldo des Lottiefonds des Kantons Thurgau per Ende 2019 von rund 44.1 Mio. Franken relativ hoch ist. Frei verfügbar sind davon 20.4 Mio. Franken (Bestand minus offene Beitragszusicherungen, vgl. Geschäftsbericht Thurgau 2019, S. 163 f.). Mit den besseren Geschäftsergebnissen der Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) nahmen in den letzten Jahren die verteilten Reingewinnanteile und die entsprechenden Ausschüttungen an den Kanton Thurgau zu (2009: 12.7 Mio. Franken; 2010: 12.4 Mio. Franken; 2011: 12.9 Mio. Franken; 2012: 12.9 Mio. Franken; 2013: 13.6 Mio. Franken; 2014: 14.6 Mio. Franken; 2015: 13.4 Mio. Franken; 2016: 15.2 Mio. Franken; 2017: 14.1 Mio. Franken; 2018: 13.8 Mio. Franken; 2019: 15.2 Mio. Franken).

Folgende Ausgaben wurden zuletzt aus dem Lottiefonds getätigt: 2016: 10.0 Mio. Franken; 2017: 8.3 Mio. Franken; 2018: 7.6 Mio. Franken; 2019: 9.5 Mio. Franken (vgl. Aufwand Spezialfinanzierung 2019 im Geschäftsbericht Thurgau 2019, S. 162). Die Aussage, dass die Ausgaben auf 6.5 Mio. Franken sanken, trifft somit nicht zu. Zutreffend ist, dass die Einnahmen die jährlichen Ausgaben überstiegen. Da zudem die Stiftung Kartause Ittingen bis 2021 ein zinsloses Darlehen von 5 Mio. Franken in fünf jährlichen Tranchen von 1 Mio. Franken zurückzahlt, hat sich im Laufe der letzten Jahre im Lottiefonds ein Guthaben von 44.1 Mio. Franken angesammelt. Für 2020 wird jedoch gemäss Auskunft der Swisslos mit einem um 10 % bis 20 % geringeren Ergebnis gerechnet. Eine weitergehende Prognose zu den zukünftigen Swisslos-Umsätzen ist – insbesondere unter Einfluss der Coronapandemie – schwierig, da diese vom Spielverhalten sowie von den Jackpotgrössen abhängig sind.

Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesetz (FDKL) hat 2018 ihre Empfehlung an die Kantone bestätigt, dass Ende Jahr das frei verfügbare Fondsvermö-

gen die in den beiden Vorjahren von der kantonalen Lotteriegesellschaft ausgeschütteten Beträge nicht überschreiten soll. In der Erhebung 2018 der Lotterie- und Wettkommission Comlot zu den frei verfügbaren Fondsvermögen per Ende 2017 überschritt der Kanton Thurgau diese Vorgabe zusammen mit weiteren Kantonen nur sehr geringfügig (TG: Faktor 1.17). Per 31. Dezember 2019 war der frei verfügbare Teil tiefer (und die offenen Beitragszusicherungen waren wesentlich höher) als Ende 2017, wobei dies insbesondere der Tatsache geschuldet ist, dass die offenen Beitragszusicherungen sich auf mehrere Jahre verteilen und sich während der Laufzeit eines Kulturkonzeptes von vier Jahren systembedingt verringern (vgl. Geschäftsbericht 2019, Anmerkung 2 auf S. 164 oben). Somit wird die Empfehlung weiterhin eingehalten.

Die Entwicklung des Sportfonds sieht anders aus. In den letzten Jahren hat der Bestand abgenommen von 5.2 Mio. Franken am 31. Dezember 2015 auf 4.6 Mio. Franken am 31. Dezember 2019 (vgl. Geschäftsbericht 2019, S. 156). Die jährlichen Ausgaben haben die Einnahmen (Anteil Sportfonds aus Swisslos-Ausschüttung an den Kanton) in den letzten Jahren um bis zu Fr. 300'000 überschritten.

Frage 1

Der Regierungsrat genehmigt mit dem Kulturkonzept des Kantons Thurgau alle vier Jahre die Grundlagen zur Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds (§ 5 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege [KulturV; RB 442.11]). Auf der Basis des Kulturkonzepts wird mit zahlreichen Kulturinstitutionen im Kanton eine vierjährige Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese werden im Geschäftsbericht unter den offenen Beitragszusicherungen erfasst. Zudem regelt der Regierungsrat im Kulturkonzept die übrigen Entnahmen aus dem Lotteriefonds. Mit dem Kulturkonzept 2019-2022 werden jährliche Verpflichtungen aus dem Lotteriefonds von knapp 10.8 Mio. Franken vorgesehen. So wird sichergestellt, dass die Reserven einen allfälligen Rückgang bei den Gewinnanteilen der Swisslos decken könnten. Im Vergleich mit früheren Kulturkonzepten wurde dieser Betrag kontinuierlich erhöht (Kulturkonzept 2013-2015: 8.8 Mio. Franken; Kulturkonzept 2016-2018: 9.8 Mio. Franken). Auch im Kulturkonzept 2023-2026 wird eine weitere Erhöhung zu prüfen sein.

Im geltenden Kulturkonzept sind 3.6 Mio. Franken als freie Mittel für kulturelle oder gemeinnützige Projekte vorgesehen. Sie können auf Gesuch hin als Beiträge ausgerichtet werden. Schwankungen in der Vergabe der freien Mittel sind deshalb möglich.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Auffassung, dass namentlich im Bereich der freien Mittel die Kriterien der Mittelverwendung auch angesichts der hohen Ausschüttungen der Swisslos beibehalten werden sollten. In den letzten Jahren hat er indes Massnahmen beschlossen, die zu einem gewissen Abbau des Fondsvermögens führen. Ihre Umsetzung benötigt allerdings noch mehr Zeit, bis sie im Fondsvermögen sichtbar werden. Namentlich konnte die Anzahl Leistungsvereinbarungen im Kulturkonzept 2019-2022 im Vergleich zum Kulturkonzept 2015-2018 erhöht werden.

Als weiteres strategisches Instrument wurde die Aufteilung der Mittel zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds ab 2019 von 81 % zu 19 % zugunsten des Sports auf 78 % zu 22 % verändert (§ 17 Abs. 2 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz

über den Finanzhaushalt [FHV; RB 611.11]). Entsprechend sank der Anteil, der in den Lotteriefonds fließt. Da 2019 eine hohe Ausschüttung von Swisslos erfolgte, machte sich diese Umstellung in den absoluten Zahlen noch nicht bemerkbar.

Das Kulturamt prüft ferner zusammen mit dem Amt für Denkmalpflege, ob aus dem Lotteriefonds zusätzliche Beiträge zur Erhaltung von besonders schützenswerten Bauten, Kirchen und Kirchenschätzen gewährt werden können.

Frage 2

Die Finanzierungen aus dem Lotteriefonds sind, wie oben erwähnt, im Kulturkonzept 2019-2022 festgehalten (vgl. S. 49):

Jährliche Entnahmen und Beiträge Lotteriefonds	Franken
Rahmenkredit für Beiträge an kulturelle Projekte	3'000'000
Rahmenkredit für Beiträge an gemeinnützige Projekte	600'000
Jährliche Beiträge und Leistungsvereinbarungen 2019 – 2022	3'091'000
Entnahme Denkmalpflege für Beiträge NHG	2'500'000
Kulturstiftung des Kantons Thurgau	1'100'000
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen für Projektförderung	100'000
Humanitäre Hilfsprojekte	150'000
Entnahme Kulturamt für Verwaltung Lotteriefonds (ab 2021 Fr. 300'000)	250'000
Ausgabendach Lotteriefonds für geplante Entnahmen und Beiträge	10'791'000

Damit gilt obige Aufstellung noch bis Ende 2022. Für die Zeitperiode 2023-2026 wird der Regierungsrat im Jahr 2022 ein neues Kulturkonzept genehmigen.

Im Sportfonds kann nur derjenige Teil der Beiträge, der als Verbandsbeiträge oder als Vereinsunterstützung⁺ ausgeschüttet wird, geplant werden. Diese Beiträge werden auf ein oder zwei Jahre festgelegt. Förderbeiträge oder weitere Einzelgesuche können nicht im Detail budgetiert werden.

Frage 3

Kulturschaffende, Kulturunternehmen und Kulturvereine im Laienbereich hatten bis am 20. September 2020 für den Zeitraum von Mitte März bis Ende Oktober 2020 die Möglichkeit, gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15) Gesuche um Unterstützungsmassnahmen zu stellen. Dies mit dem Ziel, die durch die Bekämpfung des Coronavirus im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Kulturlandschaft zu verhindern und zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen. Die Verordnung sah in einer ersten Phase Soforthilfen und Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende sowie die Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich vor. Diese Massnahmen sind subsidiär zu den weiteren Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Erwerbtsausfallentschädigung

aus Erwerbsersatz und Kurzarbeit aus Arbeitslosenversicherung). Die Ausfallentschädigungen werden vom Bund und dem jeweiligen Kanton je hälftig finanziert. Dabei können Kulturunternehmen und Kulturschaffende auch Ausfallentschädigungen für entgangene Einnahmen beantragen, die aus dem Delta zwischen dem erwarteten Publikum ohne Corona-Massnahmen und dem aufgrund der behördlichen Vorgaben erlaubten Publikum entstehen, sowie für Zusatzaufwände für verhältnismässige und spezifische Schutzmassnahmen. Kulturschaffende können selbst Ausfallentschädigungen für entgangene, also gar nicht erst vereinbarte Engagements, beantragen. Für all diese Massnahmen hat der Kanton Thurgau in Ergänzung der Bundesmittel von knapp 3.5 Mio. Franken einen Beitrag von insgesamt 5 Mio. Franken für Kultur und Sport aus dem Lotteriefonds bereitgestellt (RRB Nr. 203 vom 3. April 2020 betreffend Coronavirus: Kantonal Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen, genehmigt mit Beschluss des Grossen Rates Nr. 70 vom 6. Mai 2020 betreffend Genehmigung der Notstandsmassnahmen im Zusammenhang mit COVID-19, inklusive COVID-Nachtragskredit). Für den Bereich Kultur stehen somit knapp 7 Mio. Franken (verdoppelter Bundesbeitrag) an einsetzbaren Mitteln zur Verfügung.

Kulturunternehmen, Kulturschaffende und Kulturvereine im Laienbereich erleiden auch im Herbst 2020 noch weiterhin starke, existenzbedrohende Umsatzeinbussen und sind mit Mehrkosten konfrontiert. Am 25. September 2020 wurde deshalb das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Das Gesetz überführt die noch nötigen Massnahmen, die der Bundesrat seit dem 13. März 2020 zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie als Notrecht erlassen hat, in ordentliches Recht und gilt bis 31. Dezember 2021. Gestützt auf Art. 11 betreffend Unterstützungsmassnahmen für den Kultursektor werden weitere Mittel des Bundes für Kulturunternehmen, Kulturschaffende und Kulturvereine im Laienbereich bereitgestellt. Für den Kanton Thurgau können weitere Bundesbeiträge in der Höhe von 2.4 Mio. Franken ausgelöst werden. Einschränkend ist allerdings, dass Kulturschaffende nur noch beim Verein Suisseculture Sociale nicht rückzahlbare Geldleistungen zur Deckung der unmittelbaren Lebenskosten beantragen können und keine Ausfallentschädigungen mehr erhalten. Die Laienvereine werden weiterhin via Dachverbände entschädigt.

Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, in Ergänzung zu den Bundesmitteln und ebenfalls befristet bis Ende 2021 Gelder aus dem Lotteriefonds für die Entschädigung der Kulturunternehmen und für Transformationsprojekte einzusetzen.

Ein Blick auf die Zahlen der in den vergangenen Monaten gesprochenen Ausfallentschädigungen zeigt, dass der Vorschlag eines Rahmenkredites für Corona-Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Vereine über 20 Mio. Franken sehr hoch gegriffen ist. Die COVID-Gesuche um Ausfallentschädigungen für den Zeitraum vom 17. März bis 31. Oktober 2020 aus dem Lotteriefonds präsentieren sich heute, nach Ablauf der Eingabefrist, wie folgt:

Zusammenstellung Gesuche für Ausfallentschädigung COVID-19 per 28. September 2020

Kanton Thurgau	Kulturschaffende	Kulturunternehmen	Total
Anzahl eingegangene Gesuche	82	70	152
Anzahl gutgeheissene Gesuche	43	29	72
Anzahl abgewiesene Gesuche	19	15	34
Anzahl zurückgezogene Gesuche	1	0	1
Angefragte Schadensumme	Fr. 1'195'596	Fr. 6'951'443	Fr. 8'147'039
Zugesprochene Schadensumme	Fr. 338'698	Fr. 1'515'357	Fr. 1'854'055
Total der Schadensumme der noch nicht behandelten Gesuche	Fr. 338'581	Fr. 2'553'708	Fr. 2'892'289

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass bis dato eine Schadenssumme von beinahe 1.9 Mio. Franken aus den von Bund und Kanton bereitgestellten Geldern gesprochen wurde. Bei Anfragen in der Höhe von rund 2.9 Mio. Franken steht ein Entscheid noch aus. Die gestützt darauf gesprochenen Unterstützungsleistungen finanzieren der kantonale Lotteriefonds und der Bund je zur Hälfte. Im Sportbereich wurden bisher zudem knapp 1 Mio. Franken an Entschädigungen aus dem Lotteriefonds ausbezahlt. Die aus dem Lotteriefonds bereitgestellten 5 Mio. Franken reichen folglich vorderhand aus, um auch im Jahr 2021 gezielte Unterstützungsleistungen zu ermöglichen und weitere Bundesbeiträge abzurufen.

Um die für den Kanton Thurgau auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes für 2021 vorgesehenen Bundesbeiträge darüber hinaus auszulösen, sind vom Regierungsrat zu gegebener Zeit neue Mittel aus dem Lotteriefonds zu sprechen. Analog dazu sollen für den Sportbereich bis Ende 2021 weiterhin Beitragsgesuche für Härtefälle eingereicht werden können.

Die Ausfallentschädigung deckt bei Kulturschaffenden und nicht gewinnorientierten Kulturunternehmen 80 % und bei gewinnorientierten Kulturunternehmen 50 % des Schadens (vgl. Art. 8 Abs. 2 COVID-Verordnung Kultur und Ziff. 3.1. Richtlinien des Departementes für Erziehung und Kultur vom 17. April 2020 zum Vollzug von COVID-19-Unterstützungsmassnahmen im Kultur- und Sportbereich). Unterstützung in Form einer Quote ist darüber hinaus aus Sicht des Regierungsrates wenig sinnvoll. Eine Einzelfallprüfung soll beibehalten werden, zumal die Kulturunternehmen und Kulturschaffenden im Thurgau sehr unterschiedlich aufgestellt sind.

Neben Härtefallunterstützungen soll die Krise produktiv genutzt werden. Das Departement für Erziehung und Kultur erarbeitet derzeit Vorschläge, um befristet zusätzliche Beiträge für neue Wege der Förderung zu ermöglichen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber